

► **Datenschutz**

Drittlandsübertragung von personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an sogenannte Drittländer – Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums – kommt häufig bei der Nutzung von Social-Media-Angeboten oder Microsoft-Diensten vor. Doch was ist bei der Drittlandsübertragung zu beachten und wie genau ist dies aus Datenschutzsicht zu prüfen?

Bei der Übertragung von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (= Drittländer)¹ gelten gesonderte Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dabei kann entweder eine Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO vorliegen oder aber eine gemeinsame Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO.

Angemessenheitsbeschluss

Grundsätzlich ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland, also außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, nur dann rechtmäßig und DSGVO-konform, wenn gem. Art. 44 Satz 1 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 DSGVO ein angemessenes Schutzniveau besteht.

Art. 45 Abs. 1 Satz 1 DSGVO bestimmt, dass ein angemessenes Schutzniveau in einem Drittland gegeben ist, soweit für dieses Drittland ein entsprechender Beschluss im Sinne von Art. 288 Abs. 4 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO gegeben ist. Dies bedeutet in der Praxis, dass die jeweilige Übermittlung im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen sowie vorhandene Anforderungen des jeweiligen Beschlusses erfüllen muss.

Ein Transfer von Daten auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses genießt das Sonderrecht, dass die Übermittlung der Daten in ein Drittland einem Transfer innerhalb der EU gleichgestellt wird.

Derzeit gibt es für 14 Staaten einen Angemessenheitsbeschluss. Diese sind: Andorra, Argentinien, Färöer-Inseln, Guernsey, Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland, Republik Korea (Südkorea), Schweiz, Uruguay, Vereinigtes Königreich. Die Liste kann auf der Webseite der Europäischen Kommission eingesehen werden unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6916.

Garantien und Ausnahmen

Sofern kein angemessenes Schutzniveau durch einen Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO gegeben sein sollte, kann eine Drittlandsübertragung beispielsweise über geeignete Garantien oder Ausnahmen rechtmäßig erfolgen.

Diese geeigneten Garantien werden in Art. 46 ff. DSGVO geregelt. Diese können zum Beispiel aus

- „Binding Corporate Rules“ (BCRs) gem. Art. 46 Abs. 2 lit. b DSGVO, bei denen es sich um verbindliche interne Datenschutzvorschriften handelt,
- „EU Model Clauses“ (Standardvertragsklauseln, kurz SCC – abgekürzt von englisch Standard Contractual Clauses) gem. Art. 46 Abs. 2 lit. c bzw. d DSGVO (auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll),
- „Code of Conduct“ (Verhaltensregeln) gem. Art. 46 Abs. 2 lit. e DSGVO,
- Zertifizierung gem. Art. 46 Abs. 2 lit. f DSGVO i. V. m. Art. 42 DSGVO und
- behördlich genehmigten Vertragsklauseln gem. Art. 46 Abs. 3 lit. a DSGVO bestehen.

Ebenso enthält Art. 49 DSGVO Ausnahmen, wenn weder ein Beschluss nach Art. 46 Abs. 1 DSGVO noch Garantien gem. Art. 46 Abs. 2 ff DSGVO gegeben sind. Danach ist eine Übermittlung rechtmäßig und entspricht dem Grundsatz eines angemessenen Schutzniveaus auch dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 DSGVO erfüllt sind.

Ausnahmen nach Art. 49 DSGVO können sein:

- ▶ die Einholung einer qualifizierten Einwilligung der betroffenen Person gem. Art. 49 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO oder
- ▶ vertragliche und vorvertragliche Übermittlungen zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen gem. Art. 49 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b bzw. c DSGVO,
- ▶ die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses (Art. 49 Abs. 1 UAbs. 1 lit. d DSGVO),
- ▶ die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 49 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO),
- ▶ die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen (Art. 49 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO) oder
- ▶ die Übermittlung aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist (Art. 49 Abs. 1 UAbs. 1 lit. g DSGVO).

Art. 46 Abs. 2 DSGVO gibt eine gewisse Reihenfolge zur Umsetzung einer DSGVO-konformen Drittlandsübertragung von personenbezogenen Daten vor:

Wenn ein angemessenes Schutzniveau gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO vollumfänglich vorliegen sollte, werden keine weiteren geeigneten Garantien gem. Art. 46 f. DSGVO oder die Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen nach Art. 49 DSGVO benötigt.

Sofern weder ein angemessenes Schutzniveau gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO noch geeignete Garantien nach Art. 46 f. DSGVO oder Ausnahmeregelungen gem. Art. 49 DSGVO vorliegen, ist von einer nicht materiell rechtmäßigen Drittlandsübertragung auszugehen.

Standardvertragsklauseln

Sofern eine personenbezogene Datenübertragung an ein Drittland erfolgt, handelt es sich häufig um eine Datenübertragung in die USA. Aufgrund des Schrems-II-Urteils vom 16. Juli 2020 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurde das Privacy-Shield-Abkommen zwischen der EU und den USA für unwirksam erklärt². In der Praxis werden – bei nicht vorliegendem angemessenen Schutzniveau – häufig die sogenannten Standardvertragsklauseln eingesetzt. >

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER



Derya Isikli
Beauftragte Informations-
sicherheit & Datenschutz
E-Mail: derya.isikli@
dz-cp.de



Benjamin Wellnitz
Bereichsleiter Informations-
sicherheit & Datenschutz
E-Mail: benjamin.wellnitz@
dz-cp.de

Die Europäische Kommission hat im Juni 2021 die neuen Standardvertragsklauseln verabschiedet³. Danach müssen die bestehenden Verträge die neuen Anforderungen erfüllen. **Die Übergangsfrist von Bestandsverträgen läuft zum 27. Dezember 2022 ab.** Neuverträge müssen bereits die neuen Anforderungen erfüllen und dürfen sich auf die alten Standardvertragsklauseln nicht beziehen. Die neuen Standardvertragsklauseln bestehen aus folgenden zentralen Bausteinen/Modulen:

- ▶ Modul 1: Datenübermittlung zwischen zwei Verantwortlichen,
- ▶ Modul 2: Datenübermittlung Verantwortlicher an Auftragsverarbeiter,
- ▶ Modul 3: Datenübermittlung von einem Auftragsverarbeiter an einen (Unter-)Auftragsverarbeiter,
- ▶ Modul 4: Datenübermittlung (Rückübermittlung) Auftragsverarbeiter innerhalb der EU an einen Verantwortlichen im Drittland.

Hinsichtlich der USA ist seit dem Schrems-II-Urteil zu beachten, dass die Standardvertragsklauseln bei Datenübermittlungen in Drittstaaten weiterhin angewendet werden können. Das gilt jedoch unter der besonderen Prämisse, dass der Verantwortliche zuvor prüft, ob die Garantien in den Standardvertragsklauseln auch tatsächlich durchgeführt werden können und die Rechte der Betroffenen hierdurch das gleiche Schutzniveau wie in der EU genießen. Dies verdeutlicht, dass die Anwendung der neuen Stan-

dardvertragsklauseln mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist: Alle Verträge sind zu prüfen und auch der jeweilige Umfang der Regelungen ist zu prüfen. Sofern vertragsrechtlich die Standardvertragsklauseln zum Einsatz kommen, empfehlen wir Ihnen, Ihren Datenschutzbeauftragten zu konsultieren: Ihr Vertragsbestand sollte daraufhin überprüft werden, ob zum einen Verarbeitungen in einem Drittland vorliegen und diese schon die neuen Standardvertragsklauseln anwenden. ■

Quellen/weiterführende Links zu den Standardvertragsklauseln:

https://fd.niedersachsen.de/startseite/themen/internationaler_datenvverkehr/standardvertragsklauseln/

<https://www.2b-advice.com/de/blog/standardvertragsklauseln/>

<https://www.datenschutzexperte.de/blog/datenschutz-im-unternehmen/neue-standardvertragsklauseln-2021-das-gibt-es-nun-zu-tun/>

¹ Vgl. Zerdick, in: Ehmman/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 44 Rn. 10

² Vgl. Ziegenhorn, Materielle Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung II, Hagen 2022, S. 65

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der EU-Kommission v. 04.06.2021 – Az. C (2021) 3972, ABl. EU Nr. L 199/31 vom 07.06.2021